



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Hohenleuben

Besuch vom 8. Oktober 2024

Az.: 23I-TH/I/24

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Räumliche Gegebenheiten	3
II	Mehrfachbelegung	4
III	Besonders gesicherte Hafträume	4
1	Decke und Kissen	4
2	Sitzmöglichkeit	4
IV	Schlichträume.....	5
1	Dauer	5
2	Ausstattung	6
V	Durchsuchung mit Entkleidung.....	6
VI	Fixierung.....	7
VII	Hausordnung.....	8
VIII	Kameraüberwachung.....	8
IX	Psychiatrische Versorgung der Gefangenen.....	8
X	Personalsituation	9
XI	Respektvoller Umgang.....	9
D	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 8. Oktober 2024 die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben, in der männliche erwachsene Straf- und Untersuchungsgefangene untergebracht sind.

Diese verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 267 Haftplätzen im geschlossenen und 24 im offenen Vollzug. Zum Besuchszeitpunkt war sie mit 209 Gefangenen im geschlossenen und sechs im offenen Vollzug belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 7. Oktober 2024 beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie einen Schlichtraum sowie die besonders gesicherten Hafträume auf der Abteilung A1, die Station 2, die Krankenstation sowie die Abteilung D.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, einem Personalratsmitglied, einem Gefangenenvertreter, dem Seelsorger und einer Psychologin. Der Leiter der Anstalt sowie weitere Mitarbeitende standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, Anrufe nicht nur telefonisch, sondern auch per Videotelefonie zu tätigen. Dies vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu Familie und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Gefangenen, die aufgrund großer örtlicher Entfernung keinen oder wenig Besuch bekommen. Die Videobesuche werden dem Besuchskontingent nicht angerechnet.

Alle Hafträume sind mit Haftraumtelefonie ausgestattet. Auf diese Weise wird den Gefangenen Gelegenheit gegeben, den Kontakt zu Angehörigen aufrechtzuerhalten und Gespräche ohne das Beisein von Bediensteten zu führen.

Für die Drogenkontrolle werden neben der Urinabgabe unter Sicht auch Alternativen (u.a. Speichel- und Wischtests) angeboten, so dass die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Die Nationale Stelle vermerkt die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen (u.a. Schneiderei, Druckerei), sowie die vielfältigen Freizeitangebote positiv.

Auf den Gängen befinden sich Aushänge in verschiedenen Sprachen mit aktuellen Informationen rund um die Anstalt.

Gefangene unterstützen regelmäßig bei der Durchführung städtischer Veranstaltungen, was in der Bevölkerung zu einer höheren Akzeptanz gegenüber der Justizvollzugsanstalt und den dort untergebrachten Personen beitragen kann.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Räumliche Gegebenheiten

Die Wände, der Boden sowie das Mobiliar wiesen deutliche Abnutzungsspuren auf. Zudem gab es in einer Vielzahl an Hafträumen keinerlei Verdunklungsmöglichkeiten.

Zwar ist die Schließung der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben bereits seit mehreren Jahren geplant – die dort untergebrachten Gefangenen sollen in die neu errichtete Justizvollzugsanstalt Zwickau verlegt werden. Aufgrund diverser Umstände, insbesondere Verzögerungen im Bauprozess, kam und kommt es allerdings wiederholt zu zeitlichen Verschiebungen. Der Nationalen Stelle konnten bislang keine aktualisierten Zeitpläne vorgelegt werden. Nach Aussage der Mitarbeitenden vor Ort ist davon auszugehen, dass die Schließung erst in mehreren Jahren erfolgen wird.

In Anbetracht dessen empfiehlt die Nationale Stelle, die baulichen Mängel zu beheben. Eine Möglichkeit, die Hafträume zu verdunkeln, soll geschaffen werden.

Der Anstaltsleiter teilte diesbezüglich im Nachgang des Besuchs mit, dass zumindest in den Sommermonaten die Haftraumfenster mit in der Schneiderei der Anstalt gefertigten Fenstergardinen verdunkelt werden können. Zudem würden die Hafträume regelmäßig instandgesetzt werden. Gleiches gelte für das Haftraummobiliar.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Zustand informiert zu werden.

II Mehrfachbelegung

In der Anstalt werden Gemeinschaftshafträume mit bis zu vier Gefangenen belegt.¹

Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße kann sich eine derart hohe Belegung belastend auswirken sowie Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels der Resozialisierung behindern. Daher wird auch im Regelfall eine Einzelunterbringung gesetzlich vorgesehen.²

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen soll gewährleistet werden.

III Besonders gesicherte Hafträume

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

1 Decke und Kissen

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum weder eine Decke noch eine Kopfunterlage erhalten.

Auch der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.³

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der für Absonderungen genutzten Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

2 Sitzmöglichkeit

In den besichtigten besonders gesicherten Hafträumen befand sich lediglich eine auf dem Boden liegende Matratze. Eine Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe war nicht vorhanden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt werde.

¹ Seit dem 01.01.2025 ist eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als drei Gefangenen in einem Haftraum nicht mehr zulässig (§ 143 Abs. 2 ThürJVollzGB).

² Artikel 18 Abs. 1 ThürJVollzGB sieht eine regelhafte Einzelunterbringung von Gefangenen vor.

³ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130, <https://rm.coe.int/1680a80c6f>.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in besonders gesicherten Hafträumen von anderen Justizvollzugsanstalten diverser Bundesländer⁴ den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Durch diese wird auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung die Gelegenheit geschaffen, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

In seiner Stellungnahme vom 15. März 2023 teilte das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit, in der Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter Sitzwürfel zur Nutzung im besonders gesicherten Haftraum beschafft zu haben.

Es wird nachdrücklich angeregt, auch Sitzgelegenheiten für die besonders gesicherten Hafträume der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben zu beschaffen.

IV Schlichträume

Bei den Schlichträumen handelt es sich um „vandalensichere“ Räume mit zusätzlicher Gittertüre. Diese Räume werden kameraüberwacht.

I Dauer

Aus der erhaltenen Dokumentation ging die Absonderung eines Gefangenen in einem Schlichtraum über eine Dauer von zwei Monaten (15. April – 16. Juni 2023) hervor. Die Maßnahme wurde damit begründet, dass der Betroffene psychisch auffällig gewesen sei und Gewalt gegen Sachen und Personen gezeigt habe. Die Beendigung der Maßnahme sei durch die Entlassung des Betroffenen in ein Therapiezentrum erfolgt.

Während der o.g. Absonderung hatte der betroffene Gefangene täglich lediglich eine Stunde Gelegenheit zum Hofgang sowie zum Duschen und Einkaufen.

Eine unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.⁵ Der CPT betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.⁶

Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich können einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.⁷

⁴ Bspw. in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.

⁵ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

⁶ CPT/Inf(2022)18, Rn. 53.

⁷ Siehe u.a. Berliner Kammergericht, Urteil vom 17.02.2015, Az.: 9 U 129/13, Rn. 38: „Der Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch widerspricht diesen Vollzugszielen in eklatanter Weise und verhindert jede Form der Resozialisierung. Ein Vollzug von Haft ohne klare Orientierung an diesem Vollzugsziel der Resozialisierung aber regrediert zur bloßen Verwahrung, verletzt den Gefangenen in seiner Menschenwürde und macht ihn zum Objekt staatlichen Handelns“.

Eine Absonderung ist so kurz wie möglich zu halten. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

Die potenziell äußerst schädlichen Auswirkungen von Einzelhaft auf das geistige und/oder körperliche Wohl der Betroffenen wird durch die karge Ausstattung der Räume noch verschärft.

2 Ausstattung

Die Schlichträume waren lediglich mit einem Bett ausgestattet. In Ermangelung eines Tisches, aßen die betroffenen Gefangenen mitunter auf dem Boden sitzend oder auf dem Bett.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass es aus Sicherheitsgründen in Einzelfällen erforderlich sein kann, bestimmte Gefangene in Räumen unterzubringen, die nicht regulär möbliert sind. In solchen Fällen sollte jedoch darauf geachtet werden, dass geeignete Möbel⁸ bereitgestellt werden, die den Betroffenen ermöglichen, ihre Mahlzeiten in Würde einzunehmen. Dies schließt ausdrücklich aus, dass Mahlzeiten auf dem Bett⁹ oder sitzend auf dem Boden eingenommen werden müssen.

Eine geeignete Raumausstattung, die es den Gefangenen ermöglicht, in einer menschenwürdigen Weise zu essen, ist sicherzustellen.

Darüber hinaus waren die besichtigten Schlichträume zum Teil dreckig, obwohl sich die betroffenen Gefangenen – laut Anstaltsleitung – erst wenige Stunden in den besagten Räumen befanden. Vor dem Hintergrund, dass die dortigen Gefangenen mangels geeigneter Möbel oder Abstellmöglichkeiten dazu gezwungen waren, ihre Lebensmittel auf dem Boden zu lagern, ist dies umso schwerwiegender.

Alle Bereiche einer Vollzugsanstalt, die regelmäßig von Gefangenen genutzt werden, sollen jederzeit ordnungsgemäß instand- und sauber gehalten werden.¹⁰

V Durchsuchung mit Entkleidung

Aus den erhaltenen Verfügungen des Anstaltsleiters zur Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung von Gefangenen geht hervor, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen wird. Darin fehlt der gesetzlich verankerte Zusatz, dass die „Entkleidung im Einzelfall unterbleibt, wenn hierdurch weder die Sicherheit noch die Ordnung der Anstalt gefährdet wird.“¹¹

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine

⁸ Die Nationale Stelle möchte in diesem Zusammenhang erneut auf die sogenannten herausfordernden Möbel verweisen, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Diese Möbel gibt es u.a. als Sessel und als Tisch; siehe z.B. im Besuchsbericht (auch bildlich dargestellt) zum MRV Marsberg vom 30.06.2023. Link: [20230730_Bericht_MR_V_Marsberg.pdf](https://www.bundestag.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/20230730_Bericht_MR_V_Marsberg.pdf)

⁹ Dies beeinträchtigt die Sauberkeit des Betts; diese soll gewährleistet werden, vgl. Regel Nr. 21 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17.12.2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt).

¹⁰ Vgl. Regel Nr. 17 der Nelson-Mandela-Regeln.

¹¹ § 85 Abs. 2 ThürJVollzGB.

Persönlichkeitsrecht dar.¹² Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.¹³

Es ist sicherzustellen, dass eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs einhergeht, jeweils aus einer Entscheidung im Einzelfall hervorgeht. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Zudem beinhalten die erhaltenen Verfügungen keinen Verweis auf eine gängige Garantie einer die Intimsphäre schonenden Durchführung der Maßnahme.

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.¹⁴

VI Fixierung

In der JVA Hohenleuben wurden vom 1. Januar 2023 bis zum Zeitpunkt des Besuchs keine Fixierungen vorgenommen. Dies wird begrüßt.

Allerdings wurde der Delegation berichtet, dass im Falle einer Fixierung die Eins-zu-eins-Betreuung durch Mitarbeitende des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt werden würden.

§ 90 Abs. 6 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs (ThürJVollzGB) sieht lediglich vor, dass die betroffene Person „durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten“ ist.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,¹⁵ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

¹² BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./ Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

¹⁴ Vgl. bspw. die Verfügung der JVA Bremen vom Juli 2024; analog dazu § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13.12.2022: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen (...)“.

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

VII Hausordnung

Die Hausordnung lag zum Besuchszeitpunkt lediglich in deutscher Sprache vor.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Gefangenen die Möglichkeit haben, die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache zu lesen.

Die Hausordnung soll in die weiteren in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen übersetzt werden, auch in leicht verständliche Sprache.

Der Leiter der Anstalt teilte mit, dass gegenwärtig eine Übersetzung der Hausordnung in leicht verständliche sowie in weitere Sprachen vorgenommen werde.

Die Nationale Stelle bittet über den gegenwärtigen Stand informiert zu werden.

VIII Kameraüberwachung

In den besichtigten kameraüberwachten Hafträumen und Schlichträumen war nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet war.

Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

IX Psychiatrische Versorgung der Gefangenen

Laut mehreren Mitarbeitenden ist eine hohe Zahl der Gefangenen in der Anstalt psychiatrisch behandlungsbedürftig.

Nach Auskunft der Bediensteten vor Ort scheiterte eine gewünschte Überstellung von betroffenen Gefangenen in das zuständige Justizvollzugskrankenhaus Leipzig häufig an der dortigen Vollbelegung; so würden dort nur insgesamt sieben Plätze zur stationären Behandlung von psychisch erkrankten Gefangenen aus dem Thüringer Justizvollzug vorgehalten werden. Auch die Verlegung psychisch schwer belasteter Gefangener in stationäre psychiatrische Behandlung sei schwierig zu realisieren und würde mit Wartezeiten von einigen Wochen einhergehen. Aufgrund der langen Wartezeit sei man gezwungen die betroffenen Gefangenen abzusondern, zum Teil wochenlang.¹⁶

Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge genügt es nicht, wenn ein psychisch auffälliger Gefangener lediglich untersucht und diagnostiziert wird.¹⁷ Eine angemessene Behandlung und medizinische Überwachung ist ebenfalls zu gewährleisten; der bloße Zugang zu Psychologen oder Psychiatern ohne darauf abgestimmte Behandlung sei in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.¹⁸

¹⁶ Siehe dazu Punkt IV.1.

¹⁷ Siehe EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. [43418/09](#).

¹⁸ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. [43418/09](#), Rn. 95.

Es ist jederzeit eine adäquate Versorgung der Gefangenen sicherzustellen. Dies kann u.a. in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen erfolgen.

X Personalsituation

Bei dem Besuch wurde berichtet, dass laut Stellenplan im Allgemeinen Justizvollzugsdienst momentan acht Stellen und im gehobenen Dienst zwei Vollzugsabteilungsleitungsstellen nicht besetzt seien. Es sei zunehmend schwierig, passendes Personal für den Allgemeinen Vollzugsdienst zu finden.

Mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden geht regelmäßig auch eine Überarbeitung des Personals einher.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung im Allgemeinen Vollzugsdienst soll sichergestellt werden.

XI Respektvoller Umgang

Während des Besuchs stellte die Besuchsdelegation mehrmals fest, dass Bedienstete die Hafträume betreten, ohne sich vorher durch Anklopfen bemerkbar zu machen.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll sein. Hierzu gehört grundsätzlich auch, dass sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 7.02.2025